



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 04.02.2016
Name Markus Feigel
Durchwahl 0711 231-3626
E-Mail Markus.Feigel@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 2-3962.2/ 44
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

Landesstelle für Straßentechnik

 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ 2011); Mikroprismatische retroreflektierende Folien für Verkehrszeichen
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2015 vom 23.10.2015, Az. StB 11/7123.13/2-2496626

Anlagen
ARS Nr. 18/2015 des BMVI

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird bekannt gegeben.

Auf Grund fehlender europäischer Bewertungsdokumente zur Durchführung einer CE-Kennzeichnung von mikroprismatischen retroreflektierenden Folien für Verkehrszeichen konnten diese Folien ohne CE-Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Ebenfalls von der fehlenden CE-Kennzeichnung betroffen sind Bildträger mit Signalbild nach Norm EN 12899-1.

Mit vorliegendem ARS 18/2015 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die es Verkehrszeichenherstellern ermöglicht, ein CE-Kennzeichen für diese Produkte zu erlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei der Vergabe von Lieferleistungen von Verkehrszeichen und Bauleistungen sowie der Vertragsabwicklung und der Montage von Verkehrszeichen durch das ARS 18/2015 **keine Änderungen** für die **Straßenbaudienststellen** ergeben.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die Straßenbaudienststellen der unteren Verwaltungsbehörden zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.02 Technische Fragen der StVO eingestellt.

gez. Bucher



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

StB 11/7122.3/4-1448158

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

MDirig Christian Weibrecht
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5115
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2015

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

→ KORREKT:

07.2 ...

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

*TECHNISCHE FRAGEN
DER STVO*

**Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrs-
zeichen (TLP VZ 2011); Mikroprismatische retroreflektierende
Folien für Verkehrszeichen**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2011 vom
21.07.2011, StB 11/7122.3/4-1448158

Aktenzeichen: StB 11/7123.13/2-2496626

Datum: Bonn, 23.10.2015

Seite 1 von 2

Um nach BauPVO eine Europäische Technische Bewertung („European Technical Assessment“, ETA) zu erlangen, muss ein Bewertungsdokument („European Assessment Document“, EAD) vorliegen. Die Erarbeitung eines solchen Bewertungsdokumentes erfolgt im Auftrag eines Herstellers durch einen „Technical Assessment Body“ (TAB) der „European Organisation for Technical Assessment“ (EOTA).

Für mikroprismatische retroreflektierende Folien für Verkehrszeichen konnte bisher kein entsprechendes Bewertungsdokument verabschiedet werden. Dies führt dazu, dass entsprechende Folien nicht CE-gekennzeichnet und somit in den Verkehr gebracht werden konnten. Ebenfalls davon betroffen ist die CE-Kennzeichnung von Bild-



von-Stephan-Straße
Bahn: 66, Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



2-3962.2/44*2



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 2 von 3

trägern mit Signalbild nach der harmonisierten europäischen Norm EN 12899-1. Gemäß Anhang ZA.5 unter Berücksichtigung des Abschnittes 4.2 der EN 12899-1 „können die Leistungsmerkmale der betreffenden ETA entnommen werden“. Dies ist aufgrund des derzeit nicht verabschiedeten EADs nicht möglich.

Da in der nächsten Zeit nicht mit der Verabschiedung eines entsprechenden Bewertungsdokuments zu rechnen ist, können, um die CE-Kennzeichnung von Bildträgern mit Signalbild gemäß Anhang ZA.5 zu ermöglichen, bis auf weiteres die Leistungsmerkmale von mikroprismatischen retroreflektierenden Folien für Verkehrszeichen einem Prüfbericht gemäß den TLP VZ entnommen werden.

Im Auftrag
Christian Weibrecht



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

